

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 651 09 — Ka 15/75

Bonn, den 18. März 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. September 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages, des zugehörigen Protokolls und Briefwechsels sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 417. Sitzung am 14. März 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. September 1974
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Valletta am 17. September 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel vom 7. April 1973 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, soweit diese sich auf die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany and Malta
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Malta

The Federal Republic of Germany
and
Malta

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

DESIRING to intensify economic co-operation between both States,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

RECOGNISING that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Artikel 1

Article 1

Die beiden Vertragsparteien werden Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen so weit erleichtern, wie ihre Gesetzgebung und ihre Hilfsquellen es zulassen. Sie werden diese Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

The two Contracting Parties shall, to the extent that their legislation and resources permit, facilitate the investment of capital by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other. They shall treat, in each case, these investments in a fair and equitable manner.

Artikel 2

Article 2

(1) Die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen vorgenommenen Kapitalanlagen werden keinen weniger günstigen Bedingungen unterworfen als denen, die für eigene Staatsangehörige oder Gesellschaften oder die für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten gelten.

(1) The investments effected by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other shall be granted conditions not less favourable than those applying to its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandeln als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Neither Contracting Party shall in its territory subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) Absatz 2 dieses Artikels findet keine Anwendung auf die Einreise und den Aufenthalt.

(3) Paragraph 2 of this Article shall not apply to entry and sojourn.

Artikel 3

Article 3

(1) Die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen vorgenommenen Kapitalanlagen und die aus ihnen erzielten Gewinne dürfen nur im öffentlichen Interesse und gegen Zahlung einer Entschädigung, die dem Wert der Kapital-

(1) The investments effected by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other, and the profits thereof, shall not be subject to any expropriation except in the public interest, and then only against payment of compensation equivalent to the invest-

anlage im Zeitpunkt der Enteignung entspricht, enteignet werden. Die Entschädigung muß ohne Einschränkung und unverzüglich in konvertierbarer Währung zahlbar und transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß durch entsprechende Gesetzgebung oder in sonst geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Der Ausdruck „Enteignung“ im Sinne dieses Absatzes erstreckt sich auch auf hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und auf Verstaatlichungen.

(2) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(3) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Liquidation oder des Verkaufs, des Liquidations- oder Verkaufserlöses.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei sowie deren Eintritt in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absatz 1 oder 2, nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs, immer vorausgesetzt, daß im Falle der Einführung eines gespaltenen Wechselkurssystems der jeweils entsprechende Kurs angewandt wird.

(2) Der Wechselkurs für solche Transaktionen soll mit den dem Internationalen Währungsfonds gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Landes, in dem investiert wird, nicht unvereinbar sein.

ment at the time of expropriation. Such compensation shall be payable and transferable without delay in convertible currency, without limitation. Appropriate legislation or provision shall have been made at or prior to the time of expropriation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law. The term "expropriation" as referred to in this paragraph shall also pertain to acts of sovereign power the effects of which are tantamount to expropriation, as well as measures of nationalisation.

(2) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to nationals or companies of any third State, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 4

Either Contracting Party shall in respect of investments guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of the capital, of the returns from it and, in the event of liquidation or sale, of the proceeds from such liquidation or sale.

Article 5

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognise the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party as well as the subrogation of that Contracting Party to any such right or claim, which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 1 and 2 of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraphs 1 or 2 of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without undue delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made, provided always, that in the event of the introduction of a two-tier exchange rate system the appropriate rate of exchange shall be applied.

(2) The rate of exchange for such transactions shall not be inconsistent with the host country's obligations to the International Monetary Fund.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2 oder entspricht dieser Kurs nicht den tatsächlichen Verhältnissen an den Devisenmärkten, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit, als sie günstiger ist, vor.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen“ umfaßt alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen, sofern solche Ansprüche sich auf Kapitalanlagen beziehen;
- c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf Malta: Bürger von Malta.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

(3) If at the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph 2 above exists in respect of either Contracting Party or if the exchange rate within the meaning of paragraph 2 does not correspond to actual conditions in the foreign exchange markets, the official rate fixed by such Contracting Party for its currency in relation to a freely convertible currency shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated shall admit a rate of exchange that is fair and equitable.

Article 7

(1) If the legislation of either Contracting Party or international obligations existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty, contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Either Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 8

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset, and more particularly, though not exclusively,

- (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, ledges, usufructs and similar rights;
- (b) shares of companies and other kinds of interest;
- (c) claims to money or to any performance having an economic value where such claims relate to an investment;
- (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-names, and goodwill;
- (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment.

(2) The term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit or interest.

(3) The term "nationals" shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
- (b) in respect of Malta: Citizens of Malta.

(4) The term "companies" shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;

b) in bezug auf Malta:

Jede Personenvereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ordnungsgemäß in Malta eingetragen ist oder dort ihren Hauptgeschäftssitz hat.

Artikel 9

(1) Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften Maltas in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen haben.

(2) Hinsichtlich Maltas gilt dieser Vertrag für die vor seinem Inkrafttreten von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland vorgenommenen Kapitalanlagen nur dann, wenn auf Antrag eine Genehmigungsurkunde gewährt worden ist.

(3) Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bleibt unberührt.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages sind auf dem üblichen diplomatischen Weg beizulegen.

(2) Kommt eine Verständigung nicht zustande, so wird die fragliche Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von vier Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend und endgültig. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

(b) in respect of Malta:

a body of persons, whether corporate or not, duly registered in Malta or having therein its main place of business.

Article 9

(1) The present Treaty shall also apply to investments made prior to its coming into force by nationals or companies of Malta in the territory of the Federal Republic of Germany consistent with the latter's legislation.

(2) In respect of Malta the present Treaty shall apply to investments made prior to its coming into force by nationals or companies of the Federal Republic of Germany only if a document of approval has been granted following an application.

(3) This provision shall not affect the Agreement of 27 February 1953 on German External Debts.

Article 10

(1) Any controversy arising with regard to the interpretation or the execution of the present Treaty shall be settled through the normal diplomatic channels.

(2) In case of failure to reach an understanding the controversy in question shall be referred to a Court of Arbitration for decision.

(3) Such Court of Arbitration shall be constituted for each individual case as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within four months, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the controversy to a Court of Arbitration.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The Court of Arbitration shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding and final. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitration proceedings; the cost of the Chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. The Court of Arbitration may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the Court of Arbitration shall determine its own procedure.

Article 11

The provisions of the present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right of taking such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 5, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Malta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch sechs Monate in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrages an.

GESCHEHEN zu Valletta am 17. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 12

With the exception of the provisions in paragraph 5 of the Protocol, referring to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of Malta within three months from the coming into force of the present Treaty.

Article 13

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) The present Treaty shall come into force one month after the day of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of five years and shall continue in force thereafter for an unlimited period except if terminated by notice in writing by either Contracting Party six months before its expiration. After the expiry of the period of five years the present Treaty may be terminated at any time by either Contracting Party giving six months' notice in writing.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of the present Treaty.

DONE at Valletta on the 17th day of September One thousand Nine hundred and Seventy-four, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Steinbach

Für Malta
For Malta

Abela

Protokoll

Protocol

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between Malta and the Federal Republic of Germany, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which should be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Zu Artikel 1

Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet von Malta unterliegen dem Vertrag, wenn sie von der Regierung von Malta oder einer von ihr bezeichneten Stelle für den Zweck dieses Vertrages genehmigt worden sind.

(1) Ad Article 1

Investments in the territory of Malta shall be subject to the present Treaty if they have been approved for the purposes of this Treaty by the Government of Malta or an agency designated by it.

(2) Zu Artikel 2

- a) Als eine von dem Begriff Kapitalanlage im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 mit umfaßte Betätigung ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2.
- b) Jede Vertragspartei kann im Interesse ihrer nationalen Wirtschaft bei der Zulassung einer Kapitalanlage von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei besondere Bestimmungen treffen, die von der in Artikel 2 vorgesehenen Behandlung abweichen. Soweit solche besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, findet Artikel 2 keine Anwendung. Diese besonderen Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie in der Genehmigungsurkunde im einzelnen niedergelegt sind.
- c) In Abweichung von der in Artikel 2 vorgesehenen Inländerbehandlung versteht es sich, daß steuerliche und finanzielle Förderungsmaßnahmen, die Malta nur seinen eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften gewährt, auf Staatsangehörige oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland keine Anwendung finden.

(2) Ad Article 2

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed an activity covered by the word investment within the meaning of paragraph 2 of Article 2: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 2.
- (b) In the interest of its national economy either Contracting Party may, in approving an investment by nationals or companies of the other Contracting Party, make specific stipulations deviating from the treatment provided for in Article 2. If specific stipulations of that nature have been made the provisions of Article 2 shall, to that extent, not be applicable. Such specific stipulations to be effective, shall be made in detail in the document of approval.
- (c) In respect of Malta and in derogation of the national treatment provided for in Article 2, it is to be understood that fiscal and financial incentives extended only to its own nationals or companies shall not apply to nationals or companies of the Federal Republic of Germany.

(3) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, wenn die Genehmigung innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der ordnungsgemäßen Einreichung des betreffenden Transferantrages, erteilt wurde.

(3) Ad Article 6

For the purpose of Article 6, paragraph 1, there shall be deemed to be no "undue delay", if approval is given within three months from the date on which the relevant request for the transfer of funds was properly submitted.

(4) Zu Artikel 8

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederranlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(4) Ad Article 8

- (a) Returns from an investment, as well as returns from re-invested returns, shall enjoy the same protection as the original investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of either Contracting Party shall be deemed to be a national of that Party.

- (5) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrages angelegt sind,
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

- (5) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, either Contracting Party shall neither exclude nor hinder transportation enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transports.

This includes the transportation of

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connection with the making of investments.

GESCHEHEN zu Valletta am 17. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

DONE at Valletta on the 17th day of September One thousand Nine hundred and Seventy-four, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Steinbach

Für Malta
For Malta

Abela

Briefwechsel

Exchange of Letters

Valletta, den 7. April 1973

Herrn
Knut Howard Winter
Vorsitzender der
deutschen Delegation

Mr. Knut Howard Winter
Chairman
of the German Delegation

Valletta, 7th April, 1973

Herr Vorsitzender,

Mr. Chairman

ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung von Malta wird nach Kenntnisnahme davon, daß die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland schon gewähren können, bevor die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Ratifikation des Vertrages zwischen Malta und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen erfüllt sind, die Bestimmungen des genannten Vertrages vom Tage der Unterzeichnung ab auf Staatsangehörige oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland vorläufig anwenden.

I have the honour to inform you that, having noted that the competent authorities of the Federal Republic of Germany may extend measures for promoting private investment outside the Federal Republic of Germany pending the fulfillment of the Constitutional requirements for the ratification of the Treaty between Malta and the Federal Republic of Germany concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, the Government of Malta will provisionally apply as from the date of signature of the said Treaty the provisions thereof to nationals or companies of the Federal Republic of Germany.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

R. A. Chalmers

Vorsitzender der maltesischen Delegation

R. A. Chalmers

Chairman of the Maltese Delegation

Valletta, den 7. April 1973

Herrn Ronald Alfred Chalmers, M.B.E.
Vorsitzender der maltesischen Delegation

Mr. R. A. Chalmers MBE
Chairman
of the Maltese Delegation

Valletta, 7th April, 1973

Herr Vorsitzender,

Mr. Chairman

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

I have the honour to confirm the receipt of your letter of today which reads as follows:

„Die Regierung von Malta wird nach Kenntnisnahme davon, daß die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland schon gewähren können, bevor die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Ratifikation des Vertrages zwischen Malta und der Bundesrepublik Deutschland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen erfüllt sind, die Bestimmungen des genannten Vertrages vom Tage der Unterzeichnung ab auf Staatsangehörige oder Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland vorläufig anwenden.“

„I have the honour to inform you that, having noted that the competent authorities of the Federal Republic of Germany may extend measures for promoting private investment outside the Federal Republic of Germany pending the fulfillment of the Constitutional requirements for the ratification of the Treaty between Malta and the Federal Republic of Germany concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, the Government of Malta will provisionally apply as from the date of signature of the said Treaty the provisions thereof to nationals or companies of the Federal Republic of Germany.“

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Accept, Mr. Chairman, the assurance of my high consideration.

K. H. Winter

Vorsitzender der deutschen Delegation

Knut Howard Winter

Chairman of the German Delegation

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Garantien, Steuervergünstigungen und Kredite. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitalexports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-maltesische Vertrag vom 17. September 1974 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesregierung abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiet und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und ein Briefwechsel beigelegt.

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält den Grundsatz, daß Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei durch die andere Vertragspartei erleichtert, in jedem Falle aber gerecht und billig behandelt werden. Nach Nummer 1 des Protokolls findet der Vertrag auf deutsche Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet von Malta Anwendung, wenn sie genehmigt worden sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen und von Staatsangehörigen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Nummer 2 Buchstabe b des Protokolls erlaubt, daß das Anlageland vor Einbringen einer Kapitalanlage Abweichungen von Artikel 2 in der Genehmigungsurkunde festlegt. Steuerliche und finanzielle Förderungsmaßnahmen der maltesischen Regierung, die nur den eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften gewährt werden, fallen nicht unter die vereinbarte Inländerbehandlung.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die Einreise und den Aufenthalt keine Anwendung.

Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zulässig im öffentlichen Interesse und gegen Zahlung einer Entschädigung, die dem Wert der Kapitalanlage im Zeitpunkt der Enteignung entspricht und ohne Einschränkung und unverzüglich in konvertierbarer Währung zahlbar und transferierbar sein muß. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter „Enteignung“ fallen auch hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und Verstaatlichungen.

Soweit Kapitalanlagen infolge Krieg oder sonstiger bewaffneter Auseinandersetzung, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr Verluste erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Absatz 4 des Artikels 3 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Liquidation oder des Verkaufs des Liquidations- oder Verkaufserlöses.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 5 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine auf Malta vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen. Die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 über den Transfer finden auf Zahlungen, die auf Grund übertragener Rechte und Ansprüche zu leisten sind, Anwendung.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages unverzüglich und zu dem Kurs zu erfolgen haben, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, ist der im Verhältnis zu einer frei konvertierbaren Währung festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

Protokollnummer 3 bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich“ zu verstehenden Fristen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Absatz 1 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlage als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist Absatz 2, nach dem jede Art von Verpflichtungen, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, einzuhalten ist; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hier nach zugleich eine Verletzung der durch den vorliegenden Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen dar.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“ definiert.

Nummer 4 Buchstabe a des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Fall ihrer Wiederranlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die ursprüngliche Kapitalanlage genießen.

Nummer 6 Buchstabe b des Protokolls behandelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages auch für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten vorgenommen worden sind. Für deutsche Kapitalanlagen auf Malta muß eine Genehmigungsurkunde vorliegen.

Zu Artikel 10

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 11

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Schutz von Kapitalanlagen auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Zulässig bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gestattet sind.

Zu Artikel 12

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre, eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere fünfzehn Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt fünf Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungen zu dem Vertrag. Abgesehen von den unter den Artikeln 1, 2, 3 und 4 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 5 eine Verpflichtung der Vertragspartner, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, die Freiheit des Investors hinsichtlich der Auswahl der Transportmittel zu beschränken oder zu behindern. Hierunter fallen auch Personenbeförderungen im Zusammenhang mit der Vornahme der Kapitalanlagen.

Zum Briefwechsel

Zum Vertrag gehört ein Briefwechsel, wonach Malta den Vertrag schon vom Tage der Unterzeichnung an vorläufig anwenden wird.

